

Synopse zur Verlängerung des Vertrages über die Vermarktung des Zugweges zwischen der Gemeinnützigen Gesellschaft des Kölner Karnevals mbH (GGKK) und der Stadt Köln

Altversion	Aktuelle Fassung	Änderung
<p>§ 1 Vertragsgegenstand Abs. 1</p> <p>Mit diesem Vertrag wird der GGKK das Recht zugestanden, die in § 1 Abs. 3 näher definierten öffentlichen Verkehrsflächen entlang des Zugweges von Weiberfastnacht bis Rosenmontag sowie für Zeiten des Auf- und Abbaus (Nutzungszeit) zu den in § 1 Abs. 2 genannten Zwecken ausschließlich zu vermarkten. Die Vermarktung von Plätzen für Veranstaltungen, die nicht die Karnevalsumzüge am Sonntag und Montag betreffen, ist mit diesem Vertrag nicht übertragen. Ebenso ist eine Vermarktung des Alter Marktes und des Heumarktes an Weiberfastnacht von diesem Vertrag nicht erfasst.</p>	<p>Mit diesem Vertrag wird der GGKK das Recht zugestanden, die in § 1 Abs. 3 näher definierten öffentlichen Verkehrsflächen entlang des jährlich neu zu beantragenden Zugweges von Weiberfastnacht bis Karnevalsdienstag zu den in § 1 Abs. 2 genannten Zwecken ausschließlich zu vermarkten. Außerhalb dieses Zeitraumes, insbesondere während der Auf- und Abbauzeiten ist eine Vermarktung nicht gestattet, soweit in diesem Vertrag nichts Abweichendes geregelt ist. Hiervon ausgenommen sind Hinweisbanner mit einer maximalen Abmessung von DIN A0 pro Einzelfläche (Citydressing) entlang des Zugweges ab Sonntag vor Weiberfastnacht bis Samstag, 10.00 Uhr, nach Karneval, auf der auch eine Sponsorenpräsentation vorhanden sein darf. Das Verhältnis zwischen Präsentation des Zuges nebst Sicherheitshinweisen und der Sponsorenpräsentation ist pro Hinweisbanner auf 1/3 Sponsorenpräsentation und 2/3 Zugpräsentation/Sicherheitshinweise begrenzt. Es gelten für die Sponsorenpräsentation die Maßstäbe des § 6 Abs. 2.</p> <p>Die GGKK hat keinen Anspruch auf einen bestimmten Zugweg. Es wird jedoch der Zugweg des vorangegangenen Jahres zugrunde gelegt, soweit nicht aufgrund besonderer Umstände (z.B. aufgrund von Baustellen) eine Zugwegverlegung erforderlich ist. Der dadurch bedingte Wegfall von Vermarktungsflächen erfolgt auf alleiniges wirtschaftliches Risiko der GGKK.</p> <p>Eine Vermarktung des Alter Marktes und des Heumarktes an Weiberfastnacht ist von diesem Vertrag nicht erfasst.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Ausweitung der Vermarktung bis Karnevalsdienstag - Ausschluss der Vermarktung während der Auf- und Abbauzeiten - Einräumung der Möglichkeit eines Citydressing inkl. Sponsorenpräsentation - Konkretisierung dahingehend, dass die GGKK keinen Anspruch auf einen bestimmten Zugweg hat

<p>§ 1 Vertragsgegenstand Abs. 2</p> <p>Die Stadt Köln verpflichtet sich, der GGKK für sämtliche öffentliche Verkehrsflächen entlang des Zugweges von Weiberfastnacht bis Rosenmontag sowie für Zeiten des Auf- und Abbaus (Nutzungszeit) Sondernutzungserlaubnisse entsprechend der nachfolgenden Auflistung zu erteilen, sofern öffentlich-rechtliche Vorschriften und die Einschränkungen gem. Absatz 3 dem nicht entgegenstehen bzw. die Voraussetzungen der Abs. 4 – 5 vorliegen.</p> <p>Die GGKK ist berechtigt, diese Flächen wie folgt zu nutzen:</p>	<p>Die Stadt Köln verpflichtet sich, der GGKK für sämtliche öffentliche Verkehrsflächen entlang des Zugweges von Weiberfastnacht bis Rosenmontag sowie für Zeiten des Auf- und Abbaus (Nutzungszeit) Sondernutzungserlaubnisse entsprechend der nachfolgenden Auflistung zu erteilen, sofern öffentlich-rechtliche Vorschriften und die Einschränkungen gem. Absatz 3 dem nicht entgegenstehen bzw. die Voraussetzungen der Abs. 4 – 5 vorliegen.</p> <p>Sollten die Veranstaltungen infolge höherer Gewalt oder sonstiger dringender öffentlicher Belange nicht durchgeführt werden können, so kann die GGKK hieraus keinerlei Ersatzansprüche gegenüber der Stadt Köln herleiten.</p> <p>Die GGKK ist berechtigt, diese Flächen wie folgt zu nutzen:</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Ausschluss von Schadensersatzansprüchen der GGKK bei Nichtdurchführung der Veranstaltungen infolge höherer Gewalt oder sonstiger dringender öffentlicher Belange
<p>§ 1 Vertragsgegenstand Abs. 2</p> <p>e) ggfs. zur Werbung an Tribünen, mobilen Tribünen und Ständen entsprechend § 6 des Vertrages;</p>	<p>e) zur Werbung an Tribünen, mobilen Tribünen und Ständen entsprechend § 6 des Vertrages.</p> <p>(1) Die Vorderseiten der Tribünen können im Zeitraum von Dienstag vor Karneval bis Samstag, 10.00 Uhr, nach Karneval mit Werbung (z.B. in Form von Umlaufbannern und vergleichbaren Werbemitteln) ausgekleidet werden. Das Verhältnis von Zugpräsentation und Werbehinweisen ist auf diesen Werbebannern auf 1/3 Werbehinweise und 2/3 Zugpräsentation begrenzt (analog „Citydressing“).</p> <p>(2) Für die Rückseiten der Tribünen gelten die allgemeinen Vermarktungsregelungen hinsichtlich Umfang und Nutzungszeiten (Weiberfastnacht bis einschließlich Karnevalsdienstag).</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Konkretisierung der Werbemöglichkeiten an den Tribünen in Bezug auf den tatsächlichen und zeitlichen Umfang

	(3) Aus zwingenden Gründen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung sowie bei entgegenstehenden Rechten Dritter können die Ausnahmeregelungen der vorstehenden Punkte (1) und (2) insbesondere unter zeitlichen Aspekten im Einzelfall eingeschränkt werden. Im Übrigen gilt § 6 Abs. 2.	
<p>§ 1 Vertragsgegenstand Abs. 4</p> <p>Die Anzahl und Lage der Standplätze gemäß Absatz 2 lit. a) – f) wird jedes Jahr zwischen den Parteien und eventuellen Dritten, die von der GGKK mit der Vermarktung beauftragt werden, bis zum 31.12. neu festgelegt.</p>	<p>Die Anzahl und Lage der Standplätze gemäß Absatz 2 lit. a) – f) wird jedes Jahr zwischen den Parteien und eventuellen Dritten, die von der GGKK mit der Vermarktung beauftragt werden, bis spätestens zum 31.12. neu festgelegt. Die Unterlagen für die Standplätze gem. Abs. 2b) werden von der GGKK bis spätestens zum 30.09. der Stadt Köln zur Prüfung vorgelegt. Der GGKK steht weder ein Anspruch auf einen bestimmten Zugang noch auf eine konkrete Anzahl bzw. Lage von Standplätzen gemäß Abs. 2 lit. a) – f) zu.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Festlegung einer Vorlagefrist für die GGKK - Konkretisierung dahingehend, dass die GGKK weder einen Anspruch auf einen bestimmten Zugang noch auf eine konkrete Anzahl bzw. Lage von Standplätzen für Vermarktungsflächen hat
<p>§ 1 Vertragsgegenstand Abs. 5</p> <p>Voraussetzung der Genehmigungserteilung nach § 1 Abs. 2 dieses Vertrages ist die Aufstellung einer ausreichenden Anzahl von Toiletten. Der nach § 1 Abs. 4 dieses Vertrages durch die GGKK oder einen von ihr mit der Vermarktung beauftragten Dritten vorzulegende Lageplan hat eine ausreichende Anzahl von Plätzen für die Aufstellung von Toiletten (Toilettenbedarfsplan) zu enthalten, der jährlich auf der Grundlage der Erfahrungen des Vorjahres fortzuentwickeln ist.</p>	<p>Voraussetzung der Genehmigungserteilung nach § 1 Abs. 2 dieses Vertrages ist die Aufstellung einer für die nutzbare Verkehrsfläche nach Abs. 3a) ausreichenden Anzahl von Toiletten. Der nach § 1 Abs. 4 dieses Vertrages durch die GGKK oder einen von ihr mit der Vermarktung beauftragten Dritten vorzulegende Lageplan hat eine ausreichende Anzahl von Plätzen für die Aufstellung von Toiletten (Toilettenplan) zu enthalten, der jährlich auf der Grundlage der Erfahrungen des Vorjahres fortzuentwickeln ist, wobei auch Standplätze in räumlicher Nähe zur nutzbaren Verkehrsfläche nach Abs. 3a) in Betracht kommen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Konkretisierung der Bereiche, welche durch die GGKK mit Toiletten auszustatten ist

<p>§ 2 Übertragung der Vermarktung des Zugweges auf Dritte Abs. 1</p> <p>Die GGKK ist berechtigt, das ihr durch § 1 Abs. 1 dieses Vertrags zugebilligte Recht zur ausschließlichen Vermarktung der Verkehrsflächen entlang des Zugweges von Weiberfastnacht bis Rosenmontag sowie für Zeiten des Auf- und Abbaus (Nutzungszeit) auf Dritte zu übertragen.</p>	<p>Die GGKK ist berechtigt, das ihr durch § 1 Abs. 1 dieses Vertrags zugebilligte Recht zur ausschließlichen Vermarktung der Verkehrsflächen entlang des Zugweges von Weiberfastnacht bis Rosenmontag auf Dritte zu übertragen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Ausschluss der Vermarktung während der Auf- und Abbauezeiten
<p>§ 2 Übertragung der Vermarktung des Zugweges auf Dritte Abs. 3</p> <p>Stadt Köln und GGKK streben unter Berücksichtigung der obengenannten Absätze 2 und 3 ein in allen Belangen qualitativvolles Interessenbekundungsverfahren für alle Beteiligten, also auch für den Vermarkter und die einzelnen Standbetreiber, an. Dazu bedarf es, dass alle Parameter des Interessenbekundungsverfahrens so konkret und inhaltsvoll wie nur irgend möglich definiert werden. Da wegen der zeitlichen Abläufe nicht gewährleistet werden kann, dass diese Ziele ab Vertragsabschluss bereits für die Session 2008/2009 erreicht werden können, kann die GGKK für die Session 2008/2009 auf das Interessenbekundungsverfahren</p>	<p>Stadt Köln und GGKK streben unter Berücksichtigung des obengenannten Absatzes 2 ein in allen Belangen qualitativvolles Interessenbekundungsverfahren für alle Beteiligten, also auch für den Vermarkter und die einzelnen Standbetreiber, an. Dazu müssen alle Parameter des Interessenbekundungsverfahrens so konkret und inhaltsvoll wie nur irgend möglich definiert werden.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Die Zusatzvereinbarung in Bezug auf die Session 2008/2009 ist wurde hinfällig und wurde gestrichen

<p>verzichten und die Vermarktung mit dem Vertragspartner der Session 2007/2008 unter Beachtung der Regelungen dieses Vertrages durchführen.</p>		
<p>§ 4 Pflichten der GGKK Abs. 6</p> <p>Die GGKK verpflichtet sich, in die jeweiligen Verträge mit Dritten aufzunehmen, dass das Abspielen von Musik unter Verwendung von tonerzeugenden, tonwiedergebenden oder tonverstärkenden Geräten während der Züge nicht gestattet und vor sowie nach den Zügen genehmigungspflichtig ist. Eine Beschallung ist im Übrigen in ihrer Lautstärke so einzurichten, dass Außenstehende, z.B. Anwohner, nicht gestört bzw. belästigt werden. Ferner haben sich die Dritten zu verpflichten, diese Vorgabe in die jeweiligen Verträge mit den Standplatzinhabern aufzunehmen. Gleiches gilt für die etwaige Zahlungsverpflichtung für Gema-Gebühren; auch diese sind auf die Standplatzinhaber zu übertragen.</p>	<p>Die GGKK verpflichtet sich, die jeweiligen unmittelbaren Vertragspartner in den Verträgen auf die gesetzlichen Vorschriften zum Lärm- und Immissionsschutz, insbesondere nach dem Landes-Immissionsschutzgesetz NRW, hinzuweisen. Ferner haben sich die Dritten zu verpflichten, diese Vorgabe in die jeweiligen Verträge mit den Standplatzinhabern aufzunehmen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Konkrete Verpflichtung zur Beachtung der gesetzlichen Vorschriften zum Lärm- und Immissionsschutz
<p>§ 4 Pflichten der GGKK Abs. 7</p> <p>Die GGKK verpflichtet sich, ein Entgelt für die Toilettenbenutzung lediglich bei Toilettenwagen oder –containern zu erheben.</p>	<p>Die GGKK verpflichtet sich, ein Entgelt für die Toilettenbenutzung lediglich bei Toilettenwagen oder -containern zu erheben. Darüber hinaus hat die GGKK das Recht bei einer Mindestanzahl von -8- mobilen anschlussfreien Sanitäreinheiten, die zu einer</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Erweiterung der Möglichkeit zur Bewirtschaftung von Toiletten, sofern eine Mindestanzahl von mobilen Sanitäreinheiten zu einer Einheit zusammengefasst werden

	<p>bewirtschafteten Einheit zusammengefasst sind und einer ständigen Reinigung sowie regelmäßigen Entleerung unterliegen, ebenfalls ein Entgelt für die Toilettenbenutzung zu erheben. Auf diese bewirtschafteten Sanitäreinheiten ist in eindeutiger Weise (Beschilderung, Hinweisballone o.ä.) hinzuweisen.</p>	
<p>§ 5 Gebühren</p> <p>1) Die GGKK zahlt folgende von der Stadt Köln in Rechnung zu stellende Gebühren nach dem jeweils gültigen Gebührentarif:</p> <p>a) Für den allgemeinen Verwaltungsaufwand (Begehung, Festlegung der Standplätze und Eintragung in den amtlichen Lageplan) wird unabhängig von der Anzahl der Standplätze eine Verwaltungsgebühr gemäß der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (Gebühren-Nr. 263, Ziffer 1), derzeit in Höhe von 2.301,00 Euro (Zweitausenddreihunderteins Euro) erhoben.</p> <p>b) Für jede Schankerlaubnis gilt eine Gebühr nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NW, Tarif-Nr. 12.14.6, derzeit 30 Euro (dreißig Euro) je Stand/Tag</p> <p>c) Für die Getränke-, Essens- und Non-Food-Stände gilt gemäß</p>	<p>1) Die GGKK zahlt folgende von der Stadt Köln in Rechnung zu stellende Gebühren nach dem jeweils gültigen Gebührentarif:</p> <p>a) Für den allgemeinen Verwaltungsaufwand (Begehung, Festlegung der Standplätze und Eintragung in den amtlichen Lageplan) wird unabhängig von der Anzahl der Standplätze eine Verwaltungsgebühr gemäß der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (Gebühren-Nr. 263, Ziffer 1) erhoben</p> <p>b) Für jede Schankerlaubnis gilt eine Gebühr nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NW, Tarif-Nr. 12.14.6</p> <p>c) Für die Getränke-, Essens- und Non-Food-Stände werden gemäß des Gebührentarifs zur Satzung der Stadt Köln über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen Sondernutzungsgebühren erhoben.</p> <p>d) Für kommerzielle Werbe- und Informationsstände werden ebenfalls gemäß dem Gebührentarif zur Sondernutzungssatzung Sondernutzungsgebühren erhoben. Für Stände ausschließlich zu Zwecken der Warenpräsentation und Information bezogen auf den Karneval wird gemäß § 9 Abs. 5 der Sondernutzungssatzung keine Sondernutzungsgebühr erhoben.</p>	<p>- Keine Nennung der gegenwärtigen Gebührenhöhen, sondern Verweis auf den jeweils gültigen Gebührentarif der Sondernutzungssatzung</p>

Tarifstelle 1.3 des Gebührentarifs zur Satzung der Stadt Köln über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen vom 13.02.1998, in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 25.09.2008 (Sondernutzungssatzung) derzeit eine Sondernutzungsgebühr in Höhe von 7,60 Euro (sieben Euro und 60 Cent) pro qm Standfläche und Tag.

d) Für kommerzielle Werbe- und Informationsstände gilt gemäß Tarifstelle 6 des Gebührentarifs zur Sondernutzungssatzung derzeit eine Gebühr in Höhe von 8,50 Euro (acht Euro und 50 Cent) pro qm und Tag. Für Stände ausschließlich zu Zwecken der Warenpräsentation und Information bezogen auf den Karneval wird gemäß § 9 Abs. 5 der Sondernutzungssatzung keine Sondernutzungsgebühr erhoben.

e) Für Tribünen gilt gemäß Tarifstelle Nr. 11 des Gebührentarifs zur Sondernutzungssatzung der Stadt Köln derzeit eine Sondernutzungsgebühr in Höhe von 1,50 Euro (ein Euro und 50 Cent) pro qm.

e) Für Tribünen und LKW mit Tribünennutzung werden ebenfalls entsprechende Sondernutzungsgebühren gemäß des Gebührentarifs zur Sondernutzungssatzung der Stadt Köln erhoben.

f) Soweit eine entsprechende Vereinbarung gemäß § 6 des Vertrages zwischen der GGKK und den SWK Köln bzw. der KAW oder dem jeweiligen Vertragspartner der Stadt Köln geschlossen wird, sind für die Inanspruchnahme der öffentlichen Verkehrsflächen zum Zwecke der Werbung an den Tribünen Sondernutzungsgebühren gemäß Tarifstelle 8 des Gebührentarifs zur Sondernutzungssatzung, unter Zugrundelegung der beanspruchten Werbefläche zu entrichten.

<p>f) Für LKW mit Tribünennutzung gilt gemäß Gebührentarif der Sondernutzungssatzung der Stadt Köln, Tarifstelle 12.1 und 12.2, derzeit bis 10 m Straßenfront 121 Euro (einhunderteinundzwanzig Euro) pro Fahrzeug sowie über 10 m Straßenfront 242 Euro (zweihundertzweiundvierzig Euro) pro Fahrzeug.</p> <p>g) Soweit eine entsprechende Vereinbarung gemäß § 6 des Vertrages zwischen der GGKK und den SWK Köln bzw. der KAW geschlossen wird, sind für die Inanspruchnahme der öffentlichen Verkehrsflächen zum Zwecke der Werbung an den Tribünen Sondernutzungsgebühren gemäß Tarifstelle 8 des Gebührentarifs zur Sondernutzungssatzung, unter Zugrundelegung der beanspruchten Werbefläche zu entrichten.</p>		
<p>§ 6 Werbung</p> <p>Mit dem Werbenutzungsvertrag zwischen der Stadt Köln und der Stadtwerke Köln GmbH vom 09.01.1995 ist der SWK „das ausschließlich, nur durch bestehende Rechte Dritter eingeschränkte Recht</p>	<p>1) Mit dem Werbenutzungsvertrag zwischen der Stadt Köln und dem jeweiligen Vertragspartner räumt die Stadt Köln das ausschließliche, nur durch bestehende Rechte Dritter eingeschränkte Recht, alle im Stadtgebiet gelegenen öffentlichen ober- und unterirdischen Verkehrsflächen zum Bau und Betrieb von Werbeeinrichtungen zu</p>	<p>- Ausschluss und Definition unzulässiger Werbung</p>

<p>eingräumt worden, alle im Stadtgebiet gelegenen öffentlichen ober- und unterirdischen Verkehrsflächen zum Bau und Betrieb von Werbeeinrichtungen zu benutzen“.</p> <p>Einer Vereinbarung zwischen der GGKK und der SWK zur Übertragung der Werberechte bezogen auf die öffentliche Verkehrsfläche entlang des Zugweges im Sinne des § 1 Absatz 1 auf die GGKK stimmt die Stadt Köln zu.</p>	<p>benutzen ein. Einer Vereinbarung zwischen der GGKK und dem jeweiligen Vertragspartner zur Übertragung der Werberechte bezogen auf die öffentliche Verkehrsfläche entlang des Zugweges im Sinne des § 1 Absatz 1 auf die GGKK stimmt die Stadt Köln zu.</p> <p>2) Unzulässige Werbung, wie z.B. diskriminierende Werbung, sexistische Darstellungen, abstoßende Werbung, Darstellung von Menschen als käufliche Ware, kriegs- und gewaltverherrlichende Werbung oder Werbung für Waren, die unter menschenunwürdigen Arbeits-, Produktions- und Verarbeitungsbedingungen, produziert werden, ist verboten.</p>	
	<p>§ 7 Alter Markt</p> <p>Regelungen zur Nutzung des Alter Markts in Abweichung zu § 1 Abs. 3d) können in einer Zusatzvereinbarung getroffen werden.</p>	<p>Neu eingefügt</p>
<p>§ 7 Ausfall einer/beider Karnevalszüge</p> <p>Sollte der Rosenmontagszug bzw. die Schull- und Veedelszöch ausfallen und die genehmigte Sondernutzung nicht oder nur zum Teil stattfinden oder eine Erlaubnis widerrufen werden, so werden die im Voraus entrichteten Sondernutzungsgebühren entsprechend § 13 der Sondernutzungssatzung anteilig erstattet.</p>	<p>§ 8 Ausfall eines/beider Karnevalszüge Verlegung des Zugweges / Wegfall von Vermarktungsflächen</p> <p>1) Sollte der Rosenmontagszug bzw. die Schull- und Veedelszöch ausfallen und die genehmigte Sondernutzung nicht oder nur zum Teil stattfinden oder eine Erlaubnis widerrufen werden, so werden die im Voraus entrichteten Sondernutzungsgebühren entsprechend § 13 der Sondernutzungssatzung anteilig erstattet.</p> <p>Sonstige Schadensersatz- oder Entschädigungsansprüche stehen der GGKK nicht zu.</p>	<p>- Ausschluss von Schadensersatz- oder Entschädigungsansprüchen der GGKK gegenüber der Stadt Köln bei notwendigen Verlegungen des Zugweges oder Wegfall von Vermarktungsflächen</p>

	<p>2) Fallen aufgrund einer notwendigen Verlegung des Zugweges oder aus sonstigen zwingenden rechtlichen (z.B. polizeiliches Verbot) oder tatsächlichen (z.B. höhere Gewalt) Gründen Vermarktungsflächen weg, stehen der GGKK keine Schadensersatz- oder Entschädigungsansprüche zu.</p>	
	<p>§ 9 Informationsaustausch/Einsichtsrecht</p> <p>1) Im Rahmen der vertrauensvollen Zusammenarbeit und im Geiste des Transparenzgebots bekennen sich beide Vertragsparteien zum Grundsatz des offenen Informationsaustausches.</p> <p>2) Die Stadt Köln ist berechtigt, bei der GGKK Dokumente anzufordern, die unmittelbar mit der Umsetzung dieses Vertrages in Zusammenhang stehen und nur soweit dies</p> <p>a) aufgrund gesetzlicher Vorgaben (z.B. EU-Wettbewerbsrecht; vgl. § 2 Abs. 4),</p> <p>b) zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung,</p> <p>c) für die Prüfung und Bearbeitung von Beschwerden über die Vermarktung der Verkehrsflächen entlang des Zugweges, erforderlich ist.</p>	<p>Der Paragraph wurde als gegenseitige Erklärung zum Transparenzgebot neu eingefügt.</p>
<p>§ 8 Abfallbeseitigung</p> <p>1) Die Abfallbeseitigung auf dem Weg des Rosenmontagszugs wird vorbehaltlich der Gewährung des städt. Zuschusses und der dafür festgelegten Regelungen durch die AWB betrieben. Die GGKK wird für eine geregelte Abwicklung des Müllaufkommens außerhalb des</p>	<p>§ 10 Abfallbeseitigung</p> <p>1) Die GGKK bemüht sich darum Verschmutzungen sowie die Abfallmengen, die im Rahmen der Vermarktung nach diesem Vertrag anfallen, durch geeignete Maßnahmen zu reduzieren.</p> <p>2) Die GGKK wird für eine geregelte Abwicklung der Reinigung und Beseitigung des Müllaufkommens im Sinne des Absatzes 1</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Aufnahme eines Abfallvermeidungsziels - Konkrete Koppelung des Tribünenabbaus unmittelbar an die Reinigung

<p>Rosenmontagszuges Sorge tragen. In diesem Rahmen wird sie bezogen auf die Getränke-, Imbiss- und sonstigen Stände analog den Regelungen der Kölner Straßenordnung im Umkreis von 50m um die Stätte der Leistung bzw. der Toiletten die Reinigungen durchführen. Ferner erfolgen die Reinigungen unterhalb der Tribünen und der als Tribünen genutzten Lastkraftwagen.</p> <p>2) Die in Abs. 1 benannten Reinigungen müssen bis Samstag nach Karneval, 10.00 Uhr, erfolgt sein. Die Ordnungsgemäßheit der Reinigung wird durch einen Vertreter der GGKK oder des von der GGKK beauftragten Dritten sowie einen Vertreter der Stadt Köln gemeinsam überprüft und abgenommen.</p> <p>Im Falle der nicht ordnungsgemäßen Reinigung ist die Stadt Köln berechtigt, unverzügliche Nachreinigung zu fordern. Andernfalls kann die Stadt Köln die Verunreinigungen auf Kosten der GGKK beseitigen.</p>	<p>a) im Umkreis von 50 Metern um die der GGKK eingeräumten Standplätze für Getränke-, Imbiss- und sonstige Stände bzw. Toiletten analog den Regelungen der Kölner Straßenordnung und</p> <p>b) unterhalb der Tribünen und der als Tribünen genutzten Lastkraftwagen</p> <p>Sorge tragen.</p> <p>3) Die GGKK kann darüber hinausgehende Bereiche auf eigene Rechnung oder Veranlassung reinigen lassen, wenn sie dies für erforderlich oder zweckdienlich erachtet.</p> <p>4) Die in Abs. 1 benannten Reinigungen müssen bis spätestens Samstag nach Karneval, 10.00 Uhr, erfolgt sein und im Falle von Tribünen unmittelbar nach deren Abbau durchgeführt werden. Die Ordnungsgemäßheit der Reinigung wird durch einen Vertreter der GGKK oder des von der GGKK beauftragten Dritten sowie einen Vertreter der Stadt Köln gemeinsam überprüft und abgenommen.</p> <p>Im Falle der nicht ordnungsgemäßen Reinigung ist die Stadt Köln berechtigt, unverzügliche Nachreinigung zu fordern. Andernfalls kann die Stadt Köln die Verunreinigungen auf Kosten der GGKK beseitigen.</p>	
---	--	--

<p>§ 9 Vertragsdauer und Vertragsbeendigung</p> <p>1) Der Vertrag gilt für alle Sessionen bis zum 31.03. 2013. Der Stadt Köln steht ein jederzeitiges Kündigungsrecht zu. Die Kündigung darf nur in Ausübung der der Stadt obliegenden öffentlich rechtlichen Aufgabenstellungen und bei grober Vertragsverletzung erfolgen. Schadenersatzpflichten werden durch eine Kündigung des Vertrages nicht ausgelöst.</p> <p>2) Die Ausübung der Option und die Kündigung sind mit eingeschriebenem Brief zu erklären.</p> <p>3) Sobald sich die rechtlichen Grundlagen für diesen Vertrag und die Weitergabe der Vermarktungsleistung auf Grund nationaler Rechtsgrundlagen oder des europäischen Rechtes ändern, verpflichten sich die Vertragsparteien zu einer sofortigen Anpassung des Vertrages bzw. dessen sofortiger Auflösung. Schadenersatzpflichten werden durch eine Anpassung oder Auflösung des Vertrages nicht ausgelöst.</p>	<p>§ 11 Vertragsdauer und Vertragsbeendigung</p> <p>1) Der Vertrag gilt für alle Sessionen bis zum 31.03.2018. Der Stadt Köln steht ein jederzeitiges Kündigungsrecht zu. Die Kündigung darf nur in Ausübung der der Stadt obliegenden öffentlich rechtlichen Aufgabenstellungen und bei grober Vertragsverletzung erfolgen. Schadenersatzpflichten werden durch eine Kündigung des Vertrages nicht ausgelöst.</p> <p>2) Die Kündigung ist mit eingeschriebenem Brief zu erklären.</p> <p>3) Sobald sich die rechtlichen Grundlagen für diesen Vertrag und die Weitergabe der Vermarktungsleistung auf Grund nationaler Rechtsgrundlagen oder des europäischen Rechtes ändern, verpflichten sich die Vertragsparteien zu einer sofortigen Anpassung des Vertrages bzw. dessen sofortiger Auflösung. Schadenersatzpflichten werden durch eine Anpassung oder Auflösung des Vertrages nicht ausgelöst.</p>	<p>- Vertragslaufzeit bis 31.03.2018</p>
--	---	--